

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 122

Über literarische Vereine und Vortragsveranstalter

1. Organisation

Die »Arbeitsgemeinschaft der literarischen Gesellschaften und Vortragsveranstalter«, die durch meine Bekanntmachung Nr. 3 vom 22. Dezember 1933 als Fachverband der Reichsschrifttumskammer gegründet wurde, wird mit sofortiger Wirkung mit der Reichsschrifttumskammer vereinigt.

Die kulturpolitische Führung obliegt dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abt. VIII.

2. Pflichtmitglieder

Nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz muß Mitglied der Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter, sein:

- a) wer mündliche Vorträge von Werken des Schrifttums — durch den Verfasser selbst oder durch einen Sprecher — veranstaltet (z. B. literarische Vereine*) oder vermittelt (z. B. literarische Agenturen),
- b) wer in fremdem Auftrag bei solcher Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit mitwirkt**).

Die Mitgliedschaft ist eine persönliche; Vereinigungen, Gesellschaften oder juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch ihren Vorstand oder Vertretungsberechtigten.

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter, sind nach § 24 der genannten Verordnung zu Kammerbeiträgen verpflichtet; diese werden wie bisher so niedrig wie möglich bemessen.

Wer bereits Mitglied der »Arbeitsgemeinschaft der literarischen Gesellschaften und Vortragsveranstalter« ist, wird ohne weitere Meldung Mitglied der Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter. Die bisherigen Kammerausweise bleiben einstweilen gültig und sind einzuschicken, sobald die neuen Ausweise überhandt werden.

3. Befreiung wegen gelegentlicher Veranstaltungstätigkeit

Wer nur gelegentlich (d. h. nicht ständig und nur zweimal im Jahr***) Veranstaltungen durchführt oder wer in geringfügigem Umfange daran mitwirkt, ist nach § 9 der genannten Verordnung ohne Befreiungsschein von der Eingliederungspflicht befreit.

4. Befreiung wegen nebenberuflicher kammerpflichtiger Tätigkeit

Wer über den Umfang der Ziff. 3 hinaus, aber nicht seinem Hauptzweck oder Hauptberuf nach, als Veranstalter tätig wird oder wer gelegentlich oder nebenberuflich als Vermittler (Ziff. 2) tätig wird, bedarf eines Befreiungsscheines nach § 9 der genannten Verordnung, der jeweils für ein Jahr ausgestellt wird. Die Gebühr beträgt RM 3.—; sie kann nach § 30 der genannten Verordnung eingezogen werden.

*) Nach § 6a der Ersten Durchführungsverordnung ist es unerheblich, ob die Tätigkeit gewerbmäßig oder gemeinnützig ausgeübt wird.

**) Nach § 6d der Ersten Durchführungsverordnung unterliegen der Eingliederungspflicht grundsätzlich nicht die Angestellten, die eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit ausüben.

***) Nach § 12 der Satzung der Reichsschrifttumskammer vom 15. September 1934 läuft das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März.

Wer bereits Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist (z. B. als Buchhändler oder Schriftsteller), ist nach § 9 der Verordnung ohne Befreiungsschein von der Eingliederungspflicht befreit.

5. Widerruf der Befreiung

Die Befreiung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 der genannten Verordnung (Zuverlässigkeit und Eignung) nicht vorliegen.

6. Organisationen, die sich nebenher kammerpflichtig betätigen

Vereinigungen, Gesellschaften, juristische Personen oder Dienststellen, die über den Rahmen der Ziff. 3 hinaus, aber nicht ihrem Hauptzweck nach als Veranstalter tätig werden, haben ihre Eingliederungspflicht im Sinne des § 4 der genannten Verordnung erfüllt, wenn die verantwortlichen Bevollmächtigten gemäß Ziff. 4 befreit worden sind oder, soweit sie berufsmäßig Veranstaltungen durchführen, die Mitgliedschaft nach Ziff. 2b erworben haben.

7. Anzeigepflicht

Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei dem zuständigen Reichspropagandaamt anzuzeigen ohne Rücksicht darauf, ob der Veranstalter Mitglied oder von der Eingliederungspflicht befreit ist.

8. Verbote von Veranstaltungen

Bestehen Bedenken gegen eine Veranstaltung, so sind Anzeigen oder Anträge ausschließlich an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe literarische Vereine und Vortragsveranstalter, Berlin W 8, Friedrichstraße 194/199†) zu richten. Die Reichsschrifttumskammer holt die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ein.

9. Amtliche Veranstaltungen

Veranstaltungen, bei denen das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, die Reichskulturkammer oder die Reichsschrifttumskammer als Veranstalter auftreten, werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Januar 1938

Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

gez.: Hanns Johst

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 124

Einordnung der Umlaute

Bei der Einordnung der Umlaute in das ABC ist ä mit ae, ö mit oe und ü mit ue gleichzusetzen.

Zur allgemeinen Durchführung dieser Bestimmung setze ich vorläufig keine Frist.

Berlin-Charlottenburg, den 23. März 1938

Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

gez.: Hanns Johst

†) Nicht Berlin-Charlottenburg 2, Gardenbergstraße 6.